

## Regelungen zum Notbetrieb in Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern,

das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat in seiner Pressemitteilung vom 22. April 2021 die Regelungen zum Notbetrieb in Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Hierüber möchte ich Sie zusammenfassend informieren.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an **drei aufeinanderfolgenden Tagen** den Schwellenwert von **165**, wird künftig der eingeschränkte Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen untersagt. Die „Kita-Notbremse“ greift ab dem **übernächsten Tag der Überschreitung** des Schwellenwertes und **wird wieder außer Kraft gesetzt**, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt **fünf Tage in Folge den Schwellenwert von 165 wieder unterschreitet**. Danach würde dann im jeweiligen Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt wieder der eingeschränkte Regelbetrieb gelten können. Eine Notbetreuung wird für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen sichergestellt.

Die Feststellung der Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte erfolgt durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Achten Sie daher auf die aktuellen Pressemitteilungen der Stadt Dessau-Roßlau.

Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben demnach insbesondere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kinder von alleinerziehend Berufstätigen und Kinder von Eltern, bei denen mindestens ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeitet. Zudem können die Landkreise und kreisfreien Städte Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für Härtefälle erlassen.

Die Regelungen für die Notbetreuung werden durch einen gemeinsamen Erlass des Bildungsministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration getroffen. Da dieser noch nicht vorliegt, finden Sie einen **Entwurf** zum Antrag auf Notbetreuung in seiner vorläufigen Form auf der DeKiTa-Homepage ([www.dessau-dekita.de](http://www.dessau-dekita.de)) unter „Corona-Pandemie“ - Formulare und Informationen des Eigenbetriebes DeKiTa. Um einen reibungslosen Ablauf der Notbetreuungsbewilligung zu gewährleisten, bitte ich Sie vorsorglich den Antrag einzureichen. Gibt es entgegen der Pressemitteilung Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen, werden diese durch den Sachbearbeiter des Eigenbetriebes DeKiTa von Ihnen nachgefordert. Für Kinder, die ab dem 16. Dezember 2020 bereits einen Anspruch auf Notbetreuung hatten, reicht eine aktuelle schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft aus. Hier muss der Antrag **nicht** erneut gestellt werden. Der Nachweis ist ebenfalls vorsorglich einzureichen.

Folgende Einreichungsmöglichkeiten haben Sie:

per Mail an: [eigenbetrieb-dekita@dessau-rosslau.de](mailto:eigenbetrieb-dekita@dessau-rosslau.de)

per Fax an: 0340 204 2915

per Post an: Eigenbetrieb DeKiTa, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau.

Bitte beachten Sie, dass Sie die ohnehin notwendige Personaleinsatzplanung in Ihrer Kindertageseinrichtung abgeben. Die Betreuungszeit beschränkt sich auf die aktuell geltenden Öffnungszeiten.

Die An- bzw. Abmeldung zur Essensversorgung bei RWS nehmen Sie **eigenverantwortlich** vor. Dazu nutzen Sie die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

[https://ibs.rws-cateringservice.de/IBS\\_#/login](https://ibs.rws-cateringservice.de/IBS_#/login)

per Email: [kundenservice@rws-cateringservice.de](mailto:kundenservice@rws-cateringservice.de)

telefonisch 0341 / 917 03 85

Im Einzelnen können die Notbetreuung in Anspruch nehmen:

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
- die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
- betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Kritische Infrastruktur umfasst:

- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der

Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;

- Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
- notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Für Ihr Verständnis bedanke ich mich im Voraus.



Lisa Lehmann  
stellvertretende Betriebsleitung